

2129.2-UG

**Änderung
der Gemeinsamen Bekanntmachung
zum Vollzug der Klärschlammverordnung**

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz sowie für
Landwirtschaft und Forsten
vom 11. Juni 2004 Az.: 82b-8755.0-2003/14 und
L 1-8705-224**

Die nachfolgend bekannt gemachten Änderungen der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Vollzug der Klärschlammverordnung vom 29. April 1997 (AllMBI S. 422) tragen folgenden zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen der Sach- und Rechtslage Rechnung:

- In der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 12. März 2003 (GVBl S. 173, BayRS 230-1-5-U) und in der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern vom 18. Dezember 2001 (GVBl S.1010, BayRS 2129-2-10-U) ist das Ziel aufgenommen worden, aus Vorsorgegründen die landwirtschaftliche, landschaftsbauliche und gärtnerische Verwertung von Klärschlamm baldmöglichst bzw. mittelfristig zu beenden (vgl. nachfolgenden Abschnitt 1).
- Durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Abfallzuständigkeitsverordnung vom 26. August 2003 (GVBl S. 660, BayRS 2129-2-1-1-U) ist die Landesanstalt für Landwirtschaft an Stelle der bislang zuständigen Kreisverwaltungsbehörden als zuständige Behörde für die staatliche Anerkennung von Fachstellen nach der Klärschlammverordnung bestimmt worden (vgl. nachfolgenden Abschnitt 2).
- Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (ehemals Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen) hat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 4. Februar 2002 (Az.: 821b-8755.0-1997/3) festgelegt, dass bei einer elektronischen Übermittlung von Lieferscheindaten an Kreisverwaltungsbehörden und Landwirtschaftsämtern und Beachtung der in diesem Schreiben festgelegten Maßgaben die in der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 29. April 1997 verlangte Übersendung der Lieferscheine in Papierform mit den Unterschriften des Kläranlagenbetreibers und des den Klärschlamm aufbringenden Landwirtes entfallen kann (vgl. nachfolgenden Abschnitt 3).

Aus diesen Gründen wird die Gemeinsame Bekanntmachung wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 mit den Randnummern 1 bis 4 wird aufgehoben.
2. Die Randnummern 9, 13, 14, 17 und 20 bis 24 werden wie folgt geändert bzw. aufgehoben:
 - a) Randnummer 9 erhält folgende Fassung:

„3.1 Sachlich zuständige Behörden im Sinne der AbfKlärV sind die Kreisverwaltungs-

behörde und für die Bestimmung (Notifizierung) von Untersuchungsstellen im Sinne von § 3 Abs. 2, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 3 die Landesanstalt für Landwirtschaft, vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 9 und § 3 a der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (Abfallzuständigkeitsverordnung – AbfZustV) vom 22. August 1996 (GVBl S. 411, BayRS 2129-2-1-1-U), zuletzt geändert durch Dritte Verordnung zur Änderung der Abfallzuständigkeitsverordnung vom 26. August 2003 (GVBl S. 660, BayRS 2129-2-1-1-U).

Die Zuständigkeiten der landwirtschaftlichen Fachbehörden bleiben unberührt.“

- b) Randnummer 13 erhält folgende Fassung:

„Die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) ist zuständig für die Notifizierung, Kompetenzfeststellung und Veranstaltung von Ringversuchen gemäß Fachmodul Abfall vom 28. Februar 2001 (Beschluss 26/2002 der Umweltministerkonferenz).“
 - c) Randnummer 17 erhält folgende Fassung:

„Die Probenahme ist Teil der Untersuchung und obliegt grundsätzlich dem notifizierten Labor. Die LfL kann Ausnahmen zulassen und insbesondere die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen für die Probenahme bestimmen, sofern diese ihre Eignung durch qualifiziertes Personal nachweisen. Mit dem Ausbringen beauftragte Dritte sollen grundsätzlich nicht bestimmt werden.“
 - d) Randnummer 21 erhält folgende Fassung:

„Für die Notifizierung von Untersuchungsstellen werden Gebühren nach dem Kostengesetz und nach der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz erhoben.“
 - e) In Randnummer 24 wird das Wort „auch“ gestrichen.
 - f) Die Randnummern 14, 20, 22 und 23 werden aufgehoben.
3. Die Randnummern 144, 145, 153, 165 und 166 werden wie folgt geändert:
 - a) Randnummer 144 erhält folgende Fassung:

„Der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage setzt bei der Datenübermittlung baldmöglichst elektronische Datenverarbeitung ein (Erleichterung der Überwachung und Kontrolle). Hierfür existiert ein von den Staatsministerien für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und für Landwirtschaft und Forsten eingerichtetes landesweit einheitliches EDV-System „Bayerisches Klärschlammnetz“. Die im Lieferschein einzutragenden Daten sollen den zuständigen Behörden vom Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage oder von seinem beauftragten Dritten nach Möglichkeit elektronisch zur Verfügung gestellt werden.“

b) In Randnummer 145 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Frist beginnt nach § 7 Abs. 3 Satz 3 auch mit dem Eingang der übermittelten elektronischen Anzeige des Betreibers der Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlagenbetreiber) oder seines beauftragten Dritten in der zentralen Datenbank. Ein solcher Fristbeginn setzt voraus, dass sich der Kläranlagenbetreiber oder sein beauftragter Dritter, die Kreisverwaltungsbehörde und das Landwirtschaftsamt beim Administrator (derzeit LfU) zur Teilnahme am EDV-System angemeldet haben und dass der Kläranlagenbetreiber oder der beauftragte Dritte bei der elektronischen Anzeige die ihm im EDV-System zur Verfügung gestellte EDV-Maske für den Lieferschein verwendet.“

c) Randnummer 153 erhält folgende Fassung:

„Übermittelt der Kläranlagenbetreiber oder der beauftragte Dritte nach Eingang des mit der Unterschrift des Landwirts versehenen Lieferscheins bei ihm den Lieferschein in elektronischer Form an die zentrale Datenbank nach Maßgabe von Randnummer 145, ist die in § 7 Abs. 3 Satz 1 vorgesehene Übersendung einer Durchschrift des mit der Unterschrift des Landwirts versehenen Lieferscheins an die dort genannten Behörden nach § 7 Abs. 3 Satz 3 entbehrlich; im Übrigen bleiben die Vorschriften von § 7 zum Originallieferschein unberührt. Die vom Kläranlagenbetreiber an die zentrale Datenbank in elektronischer Form übermittelten Lieferscheine sind für die Kreisverwaltungsbehörden und Landwirtschaftsämter für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich zugänglich. Soweit Lieferscheine in Papierform an die Kreisverwaltungsbehörden übermittelt worden sind, übermitteln die Kreisverwaltungsbehörden die Lieferscheindaten – soweit möglich elektronisch – an die Landwirtschaftsämter unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Aufbringung.“

d) In Randnummer 165 wird der vorletzte Satz gestrichen.

e) Randnummer 166 erhält folgende Fassung:

„Die Landwirtschaftsämter haben Zugriff auf die für die Erstellung des Aufbringungsplans benötigten Lieferscheindaten entweder über die zentrale elektronische Datenbank oder über die Lieferscheindaten, die ihnen die Kreisverwaltungsbehörden – soweit möglich elektronisch – unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Aufbringung übermitteln (vgl. Randnummer 153, Sätze 2 und 3).“

4. In Abschnitt 5, Randnummer 175, wird vor dem bisherigen Satz folgender Satz eingefügt:

„Diese Bekanntmachung tritt mit Ausnahme von Abschnitt 5, Randnummer 175, mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

5. Die in der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 29. April 1997 zitierten gesetzlichen Bestimmungen und wiedergegebenen Behördenbezeichnungen werden wie folgt aktualisiert:

zitierte gesetzliche Bestimmung, Behördenbezeichnung in der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 24. April 1997 (AllMBl S. 422)	aktuell gültige gesetzliche Bestimmung bzw. Behördenbezeichnung
§18 a Abs. 1 Satz 2 WHG (Randnummer 35)	§ 18 a Abs. 1 Satz 3 WHG
Art. 30 BayAbfAIG (Randnummer 49, 103)	Art. 30 BayAbfG
§ 20 c BNatSchG (Randnummer 109, 110)	§ 30 BNatSchG
Art. 6 d BayNatSchG (Randnummer 110, 133)	Art. 13d BayNatSchG
§ 4 Abs. 1 AbfG (Randnummer 132)	§ 27 Abs. 1 KrW-/AbfG
Amt für Landwirtschaft und Ernährung (Randnummer 141, 147, 165)	Landwirtschaftsamt
LBP (Randnummer 19)	LfL
Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

Dr. Fischer-Heidlberger
Ministerialdirektor

Adelhardt
Ministerialdirektor

7840-L

Berichtigung

Die Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 8. Februar 2001 (AllMBl S. 79) wird wie folgt berichtigt:

In Nr. 9 muss der Text nach dem zweiten Anstrich richtig lauten:

„– 02.11.1983 (LMBl 1984 S. 7), zuletzt geändert am 30.03.1989 (AllMBl S. 435)“

Dr. Pelhak
Ltd. Ministerialrat

21292-U

Vollzug der Klärschlammverordnung

Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vom 29. April 1997 Nrn. 8858 - 8/62 - 16 452 und MP 2 - 8705 - 146

Zum Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)* vom 15. 04. 1992 (BGBl I S. 912), zuletzt geändert am 06. 03. 1997 (BGBl I S. 446), geben die Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die nachfolgenden Hinweise und Weisungen:

* §§ ohne Zusatz sind solche der AbfKlärV.

- 1 Bedeutung der Klärschlammverwertung und Ziele der AbfKlärV**
- 1 Klärschlamm eignet sich wegen seines Gehalts an organischer Substanz und an Pflanzennährstoffen bei richtiger Anwendung und unter Berücksichtigung des Schadstoffgehalts zur landwirtschaftlichen und gärtnerischen Verwertung.
- 2 Je nach Herkunft und Zusammensetzung des Abwassers enthält Klärschlamm Schadstoffe in unterschiedlichen Konzentrationen. Bei erhöhten Konzentrationen können sie Boden, Wasser und Pflanzen belasten und über Nahrungs- und Futtermittel die Gesundheit von Mensch und Tier gefährden.
- 3 Die AbfKlärV fördert die ökologisch sinnvolle Rückführung der im Klärschlamm enthaltenen Nährstoffe in den Naturkreislauf und verringert den Bedarf an Mineraldünger. Sie trifft durch Festsetzung von Schadstoffgrenzwerten und Begrenzung von Aufbringungsmengen Vorsorge gegen Gesundheits- und Umweltschäden.
- 4 Wünschenswert ist eine möglichst ortsnahe Klärschlammverwertung, um die Belastungen der Umwelt durch den Transport möglichst gering halten zu können.
- 2 Rechtsgrundlagen**
- 5 2.1 Die Verwertung von Klärschlamm ist durch § 15 AbfG beziehungsweise seit dem 07. 10. 1996 durch §§ 8, 5 Abs.3 KrW-/AbfG und die AbfKlärV geregelt. Die AbfKlärV gilt auch nach Inkrafttreten des KrW-/AbfG weiter, bis sie durch eine Rechtsverordnung nach § 8 KrW-/AbfG abgelöst wird. Die AbfKlärV dient auch der Umsetzung der Richtlinie 86/278/EWG vom 12. 06. 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (ABl Nr. L 181/6 vom 04. 07. 1986).
- 6 Die in der AbfKlärV festgelegten Nachweispflichten sind auf §§ 15, 11 AbfG in Verbindung mit der genannten EG-Richtlinie gestützt.
- 7 2.2 Die Verordnung verweist auf Regelungen des Düngemittelrechts, des Einigungsvertrages, des Naturschutz- und des Wasserrechts.
- 8 2.3 Die AbfKlärV ist einschlägig, wenn Klärschlamm zumindest auch mit dem Ziel, Pflanzen mit notwendigen Nährstoffen zu versorgen, auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- Wird Klärschlamm zur Beseitigung abgegeben, so gelten die einschlägigen Bestimmungen des KrW-/AbfG.
- Eine Verwertungsabsicht ist insbesondere dann zweifelhaft, wenn die zulässige Aufbringungsmenge des § 6 überschritten wird.
- 3 Zuständigkeiten und Anordnungsbefugnisse**
- 9 3.1 Sachlich zuständige Behörde im Sinne der AbfKlärV ist die Kreisverwaltungsbehörde, vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 9 AbfZustV (Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung vom 22. 08. 1996; BayRS 2129-2-1-1-U).
- Die Zuständigkeiten der landwirtschaftlichen Fachbehörden bleiben unberührt.
- 3.2 Örtlich zuständig ist die für die Abwasserbehandlungsanlage zuständige Kreisverwaltungsbehörde, soweit Regelungen der AbfKlärV vollzogen werden, die die Abgabe des Klärschlammes betreffen, und die für die Aufbringungsfläche zuständige Kreisverwaltungsbehörde, soweit Regelungen vollzogen werden, die das Aufbringen des Klärschlammes betreffen.
- 3.3 Bei Verstoß gegen die Vorschriften der AbfKlärV kann die Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 30 Satz 1 BayAbfAlG Anordnungen im Einzelfall treffen.
- 3.4 Soweit trotz Einhalten der Regelungen der AbfKlärV oder wenn die AbfKlärV nicht anwendbar ist (z. B. bei „Prozeßschlamm“, Rdnr. 95), Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen sind, kann die Kreisverwaltungsbehörde nach § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 21 KrW-/AbfG und in Verbindung mit Art. 30 BayAbfAlG im Einzelfall das Aufbringen verbieten oder beschränken.
- 3.5 Untersuchungsstellen
- Die Kreisverwaltungsbehörde bestimmt für ihren Zuständigkeitsbereich die für die Untersuchung nach § 3 Abs. 2, 5, 6 Satz 3 zuständigen Stellen. Bestimmt werden sollen alle geeigneten Stellen.
- Die Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau (LBP) stellt die Eignung fest und trägt die geeigneten Untersuchungslabors in eine Liste ein.
- Die Eignung wird nach folgenden Kriterien beurteilt:
- Erfolgreiche Teilnahme an den von der LBP veranstalteten Ringuntersuchungen und Verpflichtungserklärung zur künftigen regelmäßigen Teilnahme an derartigen Ringuntersuchungen, die ein- bis zweimal im Jahr durchgeführt werden. Die Auswertung erfolgt auf der Grundlage von DIN ISO 5725 oder DIN 38402 Teil 42
 - Ausreichende räumliche und technische Laborausstattung (DIN 45001)
 - Bestimmung eines fachlich qualifizierten Laborleiters
 - Verpflichtungserklärung, den Beauftragten der LBP während der üblichen Geschäftszeit Zugang zu den Labors und den Laborarbeiten zu gestatten
 - Verpflichtungserklärung, sämtliche untersuchten Proben mindestens ein Jahr lang für Nachuntersuchungen durch die LBP aufzubewahren.
- Die Eignung kann auf bestimmte Untersuchungsparameter beschränkt werden. Sie schließt in jedem Fall die Eignung für die Probenahme ein.
- Die Probenahme ist Teil der Untersuchung und darf deshalb nur von einer bestimmten Untersuchungsstelle vorgenommen werden. Die Kreisverwaltungsbehörde kann Ausnahmen zulassen und insbesondere die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen für die Probenahme bestimmen, so-

- fern diese ihre Eignung durch qualifiziertes Personal nachweisen. Mit dem Ausbringen beauftragte Dritte sollen grundsätzlich nicht bestimmt werden.
- 18 Der zu untersuchenden Probe muß ein Probenahmeprotokoll beigelegt werden, das folgende Angaben enthält:
- Name und Anschrift des Probenehmers
 - Probenahmedatum
 - Probenummer
 - bei Bodenproben:
 - * Entnahmeort (Gemeinde, Flurbezeichnung, gegebenenfalls Koordinaten)
 - * Entnahmetiefe (Tiefe der Ackerkrume)
 - * Größe der beprobten Fläche
 - bei Klärschlammproben:
 - * Name und Ort der Abwasserbehandlungsanlage
- Die LBP gibt Termine für die Ringuntersuchungen im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt.
- 20 Untersuchungslabors, die sich nicht oder nicht mit ausreichendem Ergebnis an Ringuntersuchungen beteiligen, werden wegen fehlender Eignung aus der Liste gestrichen.
- 21 Für die Eignungsfeststellung sowie für Kosten, die im Rahmen der Ringuntersuchungen und der Untersuchung von Rückstellproben anfallen, werden Gebühren nach der LBP-GebO vom 01. 07. 1985 (BayRS 7801-20-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. 04. 1993 (GVBl S. 278), erhoben.
- 22 Die LBP stellt den Kreisverwaltungsbehörden die aktualisierten Listen jährlich einmal zur Verfügung und teilt gegebenenfalls wichtige Änderungen und Ergänzungen unverzüglich mit. Die LBP teilt das Ergebnis der Eignungsfeststellung den Labors mit.
- Untersuchungen von Labors mit Sitz außerhalb Bayerns werden in Bayern anerkannt, wenn die Labors von der für ihren Sitz zuständigen Behörde als Untersuchungsstellen bestimmt worden sind. Die aktuelle Eignungsfeststellung der Anerkennung ist dem Lieferschein bei der Voranzeige nach § 7 Abs. 1 beizufügen.
- 24 3.6 Die Kreisverwaltungsbehörde ist auch zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 zuständig, vgl. § 1 Satz 1 ZuVOWiG (Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht vom 16. 12. 1980).
- 4 Zu den Einzelbestimmungen der AbfKlärV**
- Zu § 1 – Anwendungsbereich**
- § 1 Abs. 1**
- 25 Die AbfKlärV erfaßt ausnahmslos alle Abwasserbehandlungsanlagen, die Klärschlamm zur landwirtschaftlichen und gärtnerischen Verwertung abgeben wollen (auch Kleinkläranlagen, vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 4). Sie enthält jedoch Sonderregelungen für Kleinkläranlagen und Abwasserbehandlungsanlagen mit einer kleineren Ausbaugröße als 1000 EW (vgl. für die Untersuchungspflichten § 3 Abs. 8 und Abs. 9, für die Nachweispflichten § 7 Abs. 5 und Abs. 9).
- Die Vorschriften der AbfKlärV sind neben den in der Verordnung genannten auch von Dritten (z. B. Transportunternehmen) zu beachten, die für die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen, für Landwirte oder für Gärtner bei der Klärschlammverwertung tätig werden. Jeder Beteiligte ist und bleibt für die Erfüllung der Pflichten aus der AbfKlärV verantwortlich.
- Die AbfKlärV findet auch Anwendung, wenn Klärschlamm zur Kompostierung und späteren landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Verwertung an eine Kompostieranlage abgegeben wird. Es findet ein besonderes Lieferscheinverfahren statt (vgl. Rdnr. 146).
- Landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden Böden, die für diese Nutzung bestimmt sind. Auf stillgelegten oder brachliegenden Flächen ist das Aufbringen von Klärschlamm nicht zulässig (vgl. aber Rdnr. 31).
- Unter gärtnerischer Nutzung ist nicht der Landschaftsbau zu verstehen.
- Zu den gärtnerisch genutzten Böden zählen nicht Flächen, auf denen Produkte nur für den Eigenbedarf erzeugt werden.
- Landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden können auch Rekultivierungsflächen sein, wenn diese nachweisbar zur landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzung vorbereitet werden.
- Anhaltspunkte hierfür liegen vor, wenn
- behördliche Auflagen oder öffentlich-rechtliche Verträge eine entsprechende Rekultivierung vorsehen, oder
 - dem Landbau zuzuordnende Tätigkeiten (zum Beispiel Bodenbearbeitung zum Zweck des nachfolgenden Anbaus von Nutzpflanzen) die beabsichtigte landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung belegen.
- Aufbringen von Klärschlamm z. B. zur Rekultivierung von Bergbaufolgelandschaften oder im Landschaftsbau unterliegt den allgemeinen Anforderungen an eine Entsorgung von Abfällen (vgl. insbesondere § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG).
- § 1 Abs. 2**
- Die AbfKlärV ist seit dem 06. 03. 1997 auch ohne Einschränkung auf Klärschlammkomposte und Klärschlammgemische anwendbar.
- „Gemisch“ im Sinn der AbfKlärV ist nicht das aus Klärschlamm verschiedener Abwasserbehandlungsanlagen außerhalb von Abwasseranlagen hergestellte Gemenge. Derartige Gemenge dürfen nicht aufgebracht werden.

Dieses Aufbringungsverbot für Klärschlammmenge gilt nicht für Klärschlamm, der aus einer Abwasserbehandlungsanlage (z. B. Kleinkläranlage) entnommen und einer anderen Abwasseranlage zugegeben wird. Klärschlamm, der in eine Abwasserbehandlungsanlage eingebracht wird, unterliegt nicht den Vorschriften des Abfallrechts, insbesondere der AbfKlärV; wasserrechtliche Regelungen sind zu beachten.

35 Der Einsatz von Fäll- und Konditionierungsmitteln, z. B. Kalk, ist grundsätzlich unter wasserrechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten. Abwasserbeseitigung umfaßt gemäß § 18a Abs. 1 Satz 2 WHG das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Bei der Entwässerung von Klärschlamm ist ein Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung immer dann gegeben, wenn die Entwässerung in engem räumlichen oder funktionalem Zusammenhang mit der herkömmlichen Abwasserbeseitigung erfolgt, auch wenn Klärschlamm aus mehreren Abwasserbehandlungsanlagen entwässert wird. Soweit Konditionierungsmittel in aus abwassertechnischer Sicht notwendigem Umfang bei der Entwässerung im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung eingesetzt werden, können sie als Bestandteile des Klärschlammes angesehen werden. Für Klärschlamm, der zur landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Verwertung vorgesehen ist, sind Zugaben in Höhe von 15 v.H. bezogen auf die Trockenmasse ausreichend.

36 Zur Herstellung von Klärschlammkompost werden dem Klärschlamm Zuschlagstoffe wie Stroh oder Sägemehl zugegeben.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 darf die doppelte Menge an Klärschlammkompost bei entsprechend geringeren Schadstoffwerten aufgebracht werden (vgl. hierzu Rdnr. 137); § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

Der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage bleibt auch nach der Kompostierung bis zur landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Verwertung des entstandenen Komposts für die Einhaltung der Pflichten aus der AbfKlärV verantwortlich.

37 Bei der landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Verwertung von Gemischen sind insbesondere § 4 Abs. 13 und § 6 Abs. 2 zu beachten.

Zu § 2 – Begriffsbestimmungen

§ 2 Abs. 1

38 Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der AbfKlärV ist grundsätzlich jede Behandlungsanlage mit Zu- und Abfluß.

Schlamm aus Anlagen mit mehreren Kammern zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluß von weniger als acht Kubikmetern je Tag (Kleinkläranlagen; vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2) gilt als Klärschlamm (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 4).

Abwassersammelgruben, also abflußlose Anlagen, sind keine Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der AbfKlärV (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 3). Der dort anfallende Schlamm ist nicht nach der AbfKlärV verwertbar. Bei der Entsorgung dieses Schlammes ist Abfall- oder Wasserrecht anzuwenden.

§ 2 Abs. 2

Die AbfKlärV unterscheidet zwischen Klärschlamm und Rohschlamm: 40

Rohschlamm ist Schlamm, der nicht gemäß Rdnr. 42 behandelt ist. Für Rohschlamm besteht nach § 4 Abs. 1 ein Aufbringungsverbot.

Klärschlamm im Sinne der AbfKlärV ist in Abgrenzung zu Rohschlamm aerob oder anaerob stabili-sierter Schlamm.

Davon zu unterscheiden ist Klärschlamm aus ab-wassertechnischer Sicht, der die aus dem Abwasser abtrennbaren feststoffhaltigen Substanzen (ausge-nommen Rechen-, Sieb- und Sandfanggut) umfaßt. 41

Die Klärschlammbehandlung erfolgt in verschie-denen Verfahrensschritten oder -kombinationen, die für eine folgende Verwertung oder Entsorgung notwendig sind, beispielsweise Eindickung, aero-be oder anaerobe Stabilisierung, Konditionierung, Entwässerung, gegebenenfalls Trocknung und Kompostierung. 42

Die aerobe oder anaerobe Schlammstabilisierung gemäß DIN 4045 (Begriffe Abwassertechnik) ver-ringert weitgehend geruchsbildende Inhaltsstoffe und organische Feststoffe.

Nicht aerob oder anaerob stabili-sierter Schlamm bleibt deshalb auch nach Eindickung, Konditionie-rung und Entwässerung Rohschlamm.

Schlamm aus Absetz- und Nachklärteichen von Abwasserteichanlagen sowie Schlamm aus Em-scherbecken gilt als Klärschlamm, da er minde-stens teilweise ausgefault und damit nicht mehr un-behandelt ist. 43

Der Überschussschlamm aus dem Nachklärbecken einer Belebungsanlagen mit gemeinsamer Schlammstabilisierung gilt als Klärschlamm. 44

Der Einsatz von Konditionierungsmitteln bei der Schlammbehandlung ist grundsätzlich unter was-serrechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten, so-weit der Einsatz in einem aus abwassertechnischer Sicht notwendigen Umfang erfolgt. 45

Zur Abgrenzung von Zugabe eines Stoffes im Rah-men der Abwasserbehandlung zur Herstellung ein-es Gemisches vgl. die Anmerkung zu § 1 Abs. 2 (Rdnrn. 33 ff.).

Zu § 3 – Voraussetzungen für das Aufbringen

§ 3 Abs. 1

Die Klärschlammaufbringung darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen und muß den Nährstoffbedarf der Pflanzen berücksichtigen. 46

- Eine Düngerbedarfsberechnung, in die neben den Pflanzennährstoffen der Wirtschafts- und Mineraldünger auch die des Klärschlammes einzubeziehen sind, ist erforderlich. Die Ämter für Landwirtschaft und Ernährung beraten die Klärschlamm-anwender.
- 47 Satz 2 des Absatzes 1 verweist auf die Regelungen des Düngemittelrechts; sie sind entsprechend anzuwenden.
- Die Düngeverordnung vom 26. 01. 1996 (BGBl I S. 118) legt die gute fachliche Praxis bei der Düngung fest.
- § 1a Abs. 2 DüMG erläutert die Voraussetzungen an eine bedarfsgerechte Düngung. Die Klärschlamm-anwendung muß sich am Nährstoffbedarf der Pflanzen in der Fruchtfolge orientieren; gegebenenfalls muß der Klärschlamm in mehreren Gaben verabreicht werden. Dies gilt auch für Klärschlammkompost.
- 48 Grundlage einer bedarfsgerechten Düngung ist die Nährstoffbilanz des Betriebes. Klärschlamm soll nur aufgebracht werden, wenn die Nährstoffe aus Wirtschaftsdüngern (Gülle, Stallmist, Jauche) und Leguminosenanbau den Nährstoffbedarf der Pflanzen nicht decken können beziehungsweise eine Unterversorgung der Böden vorliegt. Letztere zeigt eine zum Zeitpunkt des Aufbringens gültige Nährstoffuntersuchung des Bodens an. Sinnvoll erscheint eine Untersuchung im Rahmen der Fruchtfolge entsprechend dem für die pH-Wert- und Nährstoffuntersuchung festgelegten Zeitraum (drei Jahre; vgl. Rdnr. 61). Insbesondere wird empfohlen, den Boden auf den verfügbaren Stickstoff zu untersuchen (N_{min} -Untersuchung).
- 49 Die für die Aufbringungsfläche zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann bei einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach Art. 30 BayAbfAlG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 im Einzelfall die Klärschlammverwertung einschränken und untersagen.
- Dies kommt insbesondere auch in Betracht
- bei Klärschlammaufbringung auf tiefgründig gefrorenem Boden,
 - bei Klärschlammaufbringung auf erosionsgefährdeten Flächen und
 - bei Klärschlamm mit Schadstoffen, auf die gemäß § 3 Abs. 5 und Abs. 9 die Untersuchung ausgedehnt wurde, wenn der im Einzelfall anzuwendende Grenzwert überschritten wird (vgl. Rdnr. 69).
- 51 Verbote aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- 52 Soweit Wirtschaftsdünger nur unter Auflagen ausgebracht werden darf, sind diese auch für die Verwertung von Klärschlamm anzuordnen.
- § 3 Abs. 2**
- 53 Die AbfKlärV sieht für den Boden, auf den Klärschlamm aufgebracht werden soll, Pflichten zur Untersuchung auf den Gehalt an den in Absatz 2 genannten Schwermetallen vor.
- Zu den Untersuchungsmodalitäten vgl. Rdnrn. 54 13 ff.
- Eine Erweiterung der Bodenuntersuchungen auf nicht in der AbfKlärV genannte Schadstoffe ist – anders als bei der Klärschlammuntersuchung – nicht vorgesehen. Eine Ausdehnung der Bodenuntersuchung kann jedoch auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG im Einzelfall angeordnet werden.
- Die Bodenuntersuchung muß vor dem erstmaligen Aufbringen nach Inkrafttreten der neuen AbfKlärV vorgenommen werden. Sofern auf der Grundlage von Bodenuntersuchungen innerhalb der letzten drei Jahre vor Inkrafttreten der AbfKlärV am 01. 07. 1992 der Nachweis geführt werden kann, daß die Bodengrenzwerte unterschritten sind, kann auf eine neue Probenahme verzichtet werden.
- Die Kosten der Bodenuntersuchung trägt der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage.
- Für die Probenahme des Bodens sind die Anweisungen im Anhang 1 der AbfKlärV zu Nr. 2 zu beachten (vgl. § 3 Abs. 7).
- § 3 Abs. 3**
- Eine Wiederholung der Bodenuntersuchung ist aus Vorsorgegründen grundsätzlich nach zehn Jahren vorgeschrieben. Im Einzelfall kann dieser Zeitraum verkürzt werden, wenn eine Überschreitung der in § 4 Abs. 8 genannten Grenzwerte zu besorgen ist. Dabei sind insbesondere die zu erwartende Bodenbelastung und die Annäherung der Klärschlammbelastung an die Grenzwerte des § 4 Abs. 12 zu berücksichtigen.
- § 3 Abs. 4**
- Die Untersuchung auf den pH-Wert dient der Feststellung der Aufbringungsbeschränkungen nach § 4 Abs. 8 Satz 2, Abs. 9, Abs. 12 Satz 2 und ermöglicht Aussagen über den etwaigen Kalkbedarf des Bodens.
- Untersuchungen auf den pH-Wert sowie auf die pflanzenverfügbaren Nährstoffe sollen jeweils nach drei Jahren wiederholt werden, wenn eine erneute Klärschlammaufbringung beabsichtigt ist.
- Die Bodenuntersuchung auf den pH-Wert und auf die Nährstoffe Phosphat, Kalium und Magnesium muß nicht durch die Betreiber der Abwasserbehandlungsanlagen selbst durchgeführt werden; diese tragen jedoch die jeweiligen Kosten der Untersuchung (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 2).
- Diese Untersuchungen sind auch im Interesse des Abnehmers und nach Düngemittelrecht erforderlich.
- Bei den Untersuchungen auf den pH-Wert sind auch mobile Verfahren zulässig (vgl. Anhang 1 zur AbfKlärV, Nr. 2.2.3).
- § 3 Abs. 5**
- Absatz 5 regelt die Pflicht zur Untersuchung von Klärschlamm auf Schwermetalle, die Summe adsorbierter organisch-gebundener Halogene (AOX) und bestimmte Pflanzennährstoffe.

- 65 Zuständig für den Erlaß von Anordnungen und sonstigen Amtshandlungen, die sich auf die Abgabe von Klärschlamm und die regelmäßige Untersuchung des Klärschlammes im Intervall von längstens sechs Monaten beziehen, ist grundsätzlich die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet die Abwasserbehandlungsanlage liegt.
- Nach Eingang der Anzeige nach § 7 Abs. 1 erläßt die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet sich die Aufbringungsfläche befindet, Anordnungen nach § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3. Die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde informiert die für die Abwasserbehandlungsanlage zuständige Behörde über entsprechende Anordnungen sowie über die aufgrund der Anordnung vorgelegten Untersuchungsergebnisse.
- 66 Die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde untersagt nach Art. 30 Satz 1 BayAbfAlG (vgl. Rdnr. 11) bei fehlenden oder offensichtlich lückenhaften Untersuchungen das Aufbringen.
- 67 Klärschlammproben müssen in Abständen von längstens sechs Monaten untersucht werden; maßgeblich für den Beginn dieser Zeitspanne ist das Datum der Probenahme.
- 68 Schlamm aus Abwasserteichanlagen, der nicht regelmäßig entnommen wird, muß längstens sechs Monate vor der Verwertung untersucht worden sein.
- 69 Eine Ausdehnung der Klärschlammuntersuchung auf weitere Inhaltsstoffe soll angeordnet werden, wenn im zur Verwertung vorgesehenen Klärschlamm Schadstoffe zu besorgen sind, deren Untersuchung die AbfKlärV nicht vorsieht. Grenzwerte sind im Einzelfall zu bestimmen, geogene Vorbelastungen des Bodens sind dabei zu berücksichtigen. Ist der 3fache Medianwert oder sind human- und allgemein toxikologisch relevante Werte überschritten, soll die zuständige Behörde auf eine Untersuchung der Ursachen des Eintrages hinwirken und prüfen, ob die Verwertung zu untersagen ist. Listen mit Medianwerten kommunalen Klärschlammes liegen z. B. beim Landesamt für Umweltschutz (LfU) vor. In Zweifelsfällen ist daher das LfU einzuschalten.
- Eine Ausdehnung der Untersuchung kommt insbesondere auf Arsen, Bor und Thallium in Betracht.
- 70 Die für die Untersuchung zuständigen Stellen werden nach den in Rdnrn. 13 ff. festgelegten Kriterien bestimmt.
- 71 Für die Probenahme des Klärschlammes sind die Anweisungen im Anhang 1 der AbfKlärV zu Nr. 1 zu beachten.
- § 3 Abs. 6**
- 72 Absatz 6 schreibt die Untersuchung des Klärschlammes auf PCB, Dioxine und Furane vor (vgl. Rdnrn. 82, 118).
- 73 Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn des Zeitraums von längstens zwei Jahren ist das Datum der Probenahme. Die Zeitspanne kann entsprechend Absatz 5 Satz 3 verkürzt werden.
- Die für die Untersuchung zuständigen Stellen werden nach den in Rdnrn. 13 ff. festgelegten Kriterien bestimmt.
- § 3 Abs. 7**
- Hinweise und Anweisungen zur Probenahme, Probevorbereitung und Untersuchung von Klärschlamm und Boden ergeben sich aus Anhang 1 der AbfKlärV (zur Klärschlammanalyse siehe Nr. 1, zur Bodenanalyse siehe Nr. 2).
- § 3 Abs. 8**
- Die Ausnahmeregelung des Absatzes 8 gilt nur für Kleinkläranlagen landwirtschaftlicher Betriebe und nur, wenn der Klärschlamm auf betriebseigene und selbstbewirtschaftete Flächen aufgebracht wird.
- Ein Landwirt, der seine Flächen verpachtet und seinen landwirtschaftlichen Betrieb aufgibt, kann Schlamm aus seiner Kleinkläranlage nicht unter den erleichterten Bedingungen des Absatz 8 auf die verpachteten Flächen aufbringen.
- Nach Absatz 8 entfallen die regelmäßigen Pflichten zur Untersuchung des Klärschlammes und des Bodens. Im übrigen sind jedoch die Vorschriften der AbfKlärV anzuwenden, insbesondere sind die Aufbringungsverbote des § 4 zu beachten.
- Die Verpflichtung zur erstmaligen Untersuchung des Klärschlammes auf die in Absatz 5 genannten Parameter bleibt bestehen. Wurde Klärschlamm vor Inkrafttreten der AbfKlärV vom 15. 04. 1992 aufgebracht, entsteht die Untersuchungspflicht vor dem erstmaligen Aufbringen nach Inkrafttreten der AbfKlärV.
- Aufbringungsbeschränkungen auf wasserrechtlicher Grundlage bleiben unberührt.
- Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe unterliegt uneingeschränkt den Regelungen der AbfKlärV, d.h. ohne die Einschränkung des § 3 Abs. 8.
- § 3 Abs. 9**
- Die Ausnahmeregelung des Absatzes 9 dient dem Schutz der Betreiber kleinerer Abwasserbehandlungsanlagen vor unverhältnismäßiger Belastung und fördert damit die Verwertung des dort anfallenden Klärschlammes. Für die Betreiber dieser Kläranlagen besteht die Möglichkeit der Befreiung von den Untersuchungen auf Dioxine, Furane, PCB sowie der Verlängerung der Untersuchungsintervalle bei Schwermetallen und AOX. Die für die Abwasserbehandlungsanlage zuständige Kreisverwaltungsbehörde muß dem Verzicht auf die Untersuchungen nach den Absätzen 3 und 6 zustimmen.
- Die Kreisverwaltungsbehörde kann den Untersuchungszeitraum auf 48 Monate verlängern, wenn mindestens zwei aufeinander folgende Untersuchungen eine Unterschreitung der entsprechenden Grenzwerte von mindestens 50 v.H. ergeben haben.

- 84 Sie soll den Zeitraum auf sechs Monate verkürzen, wenn sich bei einer Untersuchung nur eine unwesentliche Unterschreitung der Grenzwerte ergeben hat.
- 85 Zur Ausdehnung der Untersuchung auf weitere Inhaltsstoffe vgl. Rdnr. 69.
- 86 Die Ausnahmeregelung des Absatzes 9 gilt insbesondere auch für Betreiber von Kleinkläranlagen, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 8 erfüllen.
- Zu § 4 – Aufbringungsverbote und Beschränkungen**
- § 4 Abs. 1**
- 87 Ein Aufbringungsverbot nach Absatz 1 besteht für
- Rohschlamm (vgl. Rdnr. 40),
 - Schlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen, in die Abwasser eingeleitet wird, das keine ähnlich geringe Schadstoffbelastung wie Haushaltsabwasser und kommunale Abwässer aufweist.
- 88 Keine ähnlich geringe Schadstoffbelastung hat Abwasser, das nicht nur unerheblich mehr mit anderen Schadstoffen belastet ist als häusliches Abwasser oder kommunale Abwässer.
- 89 Das Aufbringungsverbot erfaßt jeden Klärschlamm gewerblicher oder industrieller Herkunft, soweit er aus Behandlungsanlagen, die zur Erfüllung von Anforderungen
- für den Ort des Anfalles des Abwassers oder vor seiner Vermischung nach § 7a Abs. 1 Satz 4 WHG oder
 - nach dem Stand der Technik nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG, die nach Art. 2 des 6. WHG – Änderungsgesetz vom 11. 11. 1996 (BGBl I S. 1690) fortgeltend,
- betrieben werden.
- In den übrigen Fällen gewerblicher oder industrieller Herkunft ist eine ähnlich geringe Schadstoffbelastung des Abwassers nachzuweisen. Das LfU ist grundsätzlich zu der Frage, ob von einer ähnlich geringen Schadstoffbelastung ausgegangen werden kann und ob je nach der Art des Produktionsprozesses, in dem die Abwässer anfallen, weitere Untersuchungen erforderlich sind (§ 3 Abs. 5 Satz 2; vgl. Rdnr. 69), zu beteiligen.
- 90 Schlamm aus Abwasser mit ähnlicher oder geringerer Schadstoffbelastung, der jedoch keine oder nur eine geringe Düngewirkung oder auch sonst keine bodenverbessernde Wirkung hat, darf nicht aufgebracht werden, da eine Verwertung, wie sie die AbfKlärV voraussetzt, nicht angenommen werden kann.
- 91 Das Aufbringen von Klärschlamm gewerblicher oder industrieller Herkunft setzt grundsätzlich eine Einzelfallprüfung durch die für die Abwasserbehandlungsanlage zuständige Kreisverwaltungsbehörde voraus. Diese entscheidet nach Maßgabe der Rdnrn. 92 bis 94, ob es sich um Abwässer mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung im Sinne von § 4 Abs. 1 handelt.
- In der EG-Richtlinie 91/271 EWG – Kommunales Abwasser – vom 21. 05. 1991 sind in Anhang III folgende Industriebranchen genannt, deren Abwasser dem kommunalen Abwasser vergleichbar ist: Milchverarbeitung, Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten, Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllungen, Kartoffelverarbeitung, Fleischwarenindustrie, Brauereien, Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken, Herstellung von Tierfutter aus Pflanzenerzeugnissen, Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim, Mälzereien und Fischverarbeitungsindustrie.
- Schlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen dieser Industriebranchen kann in der Regel ohne weiteren Nachweis zur Verwertung zugelassen werden.
- In allen anderen Fällen ist der Nachweis der ähnlich geringen Schadstoffbelastung notwendig. Die zu untersuchenden Parameter werden im Einzelfall von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der Angaben des Betreibers der Abwasserbehandlungsanlage über Produktionsstoffe und Produktionsvorgang festgesetzt.
- Soweit durch den Klärschlamm Schwermetallbelastungen zu erwarten sind, für die die AbfKlärV keine Untersuchungspflichten vorsieht, sollte ein ICP-Analyseverfahren gefordert werden.
- Das Landesamt für Umweltschutz ist einzuschalten.
- Die AbfKlärV gilt nicht für Schlamm, der nicht einer Abwasserbehandlungsanlage, sondern einem Produktionskreislauf entnommen wurde („Prozessschlamm“). Bei geplanter Verwertung kommt im Rahmen einer Anordnung nach § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG die entsprechende Anwendung der Regelungen der AbfKlärV in Betracht.
- Dem Merkmal „seuchenhygienisch bedenklich“ im Sinne der AbfKlärV vom 25. 06. 1982 kommt keine Bedeutung mehr zu, weil den insoweit bestehenden Gefährdungen durch die Aufbringungsverbote nach § 4 Rechnung getragen ist.
- § 4 Abs. 2**
- Aus gesundheitlichen, hygienischen und ästhetischen Gründen enthält die AbfKlärV ein Aufbringungsverbot auf Gemüse- und Obstanbauflächen.
- Kartoffeln sind weder Gemüse noch Feldgemüse. Eine Klärschlammaufbringung ist deshalb grundsätzlich möglich. Vom Aufbringen auf Frühkartoffelfelder unmittelbar vor dem Auspflanzen und während der Vegetation ist abzuraten.
- Spargel ist Gemüse, Klärschlamm darf deshalb nicht aufgebracht werden.
- Bei Hopfen und Tabak besteht kein grundsätzliches Aufbringungsverbot.
- Rebflächen und Streuobstbestände gelten als Obstanbauflächen. Das Aufbringen von Klärschlamm ist daher verboten. Vermehrungsbestände von Obstbäumen und -sträuchern sind Baumschulkulturen und daher nicht Obstanbauflächen.

- 102 Auf Ackerflächen, auf denen im Rahmen des Fruchtwechsels auch Feldgemüse angebaut wird, kann Klärschlamm verwertet werden. Feldgemüse darf jedoch im Jahr der Aufbringung und im darauffolgenden Jahr nicht angebaut werden.
- 103 Im Einzelfall kann auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 21 KrW-/AbfG und in Verbindung mit Art. 30 Bay AbfAIG die Verwertung von Klärschlamm weiter eingeschränkt werden.
- § 4 Abs. 3**
- 104 Feldfutter im Sinn der AbfKlärV sind Pflanzenarten, die auf Ackerflächen angebaut werden und deren vegetative Teile für eine Verfütterung an Tiere vorgesehen sind, aber bei der Ernte oder sonst mit Bodenmaterial verschmutzt werden können (vgl. § 2 Abs. 3). Der Anbau von Mais ist nicht Feldfutteranbau im Sinn dieser Verordnung (§ 2 Abs. 3 Satz 2).
- § 4 Abs. 4**
- 105 Ausnahmen vom Aufbringungsverbot auf Dauergrünland sieht die AbfKlärV nicht vor.
- § 4 Abs. 5**
- 106 Forstwirtschaftlich genutzte Böden erfordern wegen des andersartigen Nährstoffbedarfs der Wälder und aus hygienischen Gründen (Pilze, Waldbeeren, Wild) einen besonderen Schutz. Aus diesem Grund besteht ein Aufbringungsverbot für Klärschlamm. Ausnahmen von dem Verbot sieht die AbfKlärV nicht vor.
- 107 Forstwirtschaftlich genutzter Boden ist Wald im Sinn von § 2 BundeswaldG beziehungsweise Art. 2 BayWaldG.
- 108 Danach ist Wald jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherheitsstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie andere mit dem Wald verbundene oder ihm dienende Flächen. In Feld und Flur gelegene Christbaum- und Schmuckreisigkulturen, Baumschulen und Flächen, die mit Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind, sind nicht Wald in diesem Sinn.
- § 4 Abs. 6**
- 109 Das Aufbringungsverbot des Absatzes 6 auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden in Naturschutzgebieten (Art. 7 BayNatSchG), Naturdenkmälern (Art. 9 BayNatSchG), Nationalparks (Art. 8 BayNatSchG), geschützten Landschaftsbestandteilen (Art. 12 BayNatSchG) und Flächen nach § 20c BNatSchG soll vor allem verhindern, daß der im Klärschlamm enthaltene Nährstoffgehalt das ökologische Gleichgewicht des Pflanzenwachstums verschiebt und dadurch schützenswerte Pflanzengesellschaften verdrängt werden.
- § 20c BNatSchG gilt als Rahmenvorschrift nicht unmittelbar, sondern ist in Bayern durch Art. 6d BayNatSchG umgesetzt.
- Art. 6d BayNatSchG schützt die in Anlage 1 und 2 zum BayNatSchG bezeichneten ökologisch besonders wertvollen Naß- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorte, zum Beispiel Verlandungsbereiche von Gewässern mit Röhricht- und Großseggenrieden, offene Hochmoore, Magerrasen und Heiden.
- Handelt es sich bei der 6d-Fläche um Dauergrünland, so ist die Aufbringung schon nach § 4 Abs. 4 verboten, so daß eine Ausnahme nach § 5 nicht möglich ist.
- § 4 Abs. 7**
- Wasserschutzgebiete werden von den Kreisverwaltungsbehörden durch Rechtsverordnung festgesetzt (vgl. Art. 35 BayWG, § 19 WHG).
- In Wasserschutzgebieten ist auch in der Zone III das Aufbringen von Klärschlamm grundsätzlich unzulässig.
- § 4 Abs. 8**
- Die Trockenmasse wird nach DIN 38414 bei 105°C (vgl. Anhang I Nr. 2.2.1) ermittelt.
- Strengere Grenzwerte für Cadmium und Zink setzt die AbfKlärV fest bei
- Böden, die im Rahmen der Bodenschätzung als leichte Böden eingestuft sind, wenn deren Tongehalt unter 5 v.H. liegt, und
 - Böden, deren Untersuchung gemäß § 3 Abs. 4 einen pH-Wert von mehr als 5 und weniger als 6 ergeben hat.
- Als leichte Böden im Sinn der Bodenschätzung sind anzusehen: Sand, anlehmiger Sand, lehmiger Sand und stark lehmiger Sand.
- Grund für Festsetzung strengerer Grenzwerte ist die stärkere Mobilität von Cadmium und Zink in sauren Böden.
- § 4 Abs. 9**
- Kein Aufbringungsverbot besteht für Böden, bei denen der pH-Wert unter 5, der Zielwert jedoch über 5 liegt, sofern der Säuregehalt durch Kalkdüngung gesenkt werden kann. In diesen Fällen muß eine Aufkalkung mit Düngekalk auf mindestens pH 5,1 vorgenommen werden, bevor Klärschlamm aufgebracht werden kann. Die Aufkalkung kann auch durch die im Klärschlamm enthaltenen Kalkmengen erfolgen, wenn der Ziel-pH-Wert dadurch nachweislich erreicht wird.
- Die Klärschlammaufbringung ist unabhängig vom gemessenen pH-Wert nicht zulässig, wenn bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ein pH-Wert von weniger als 5 angestrebt wird.
- § 4 Abs. 10**
- Zur Bestimmung der polychlorierten Biphenyle (PCB), der polychlorierten Dibenzodioxine (PCDD) und der polychlorierten Dibenzofurane (PCDF) vgl. Anhang 1 der AbfKlärV zu Nr. 1.3.3.

119 § 4 Abs. 11 Die Summe der halogenorganischen Verbindungen, ausgedrückt als Summenparameter AOX, wird nach dem in Anhang I Nr. I.3.1 zitierten Verfahren – DIN 38414, Teil 18 – ermittelt.

120 § 4 Abs. 12 Bei Überschreiten der in Absatz 12 genannten Grenzwerte für Schwermetalle besteht ein Aufbringungsverbot. Ausnahmen sind nicht vorgesehen.

121 Absatz 12 Satz 2 legt wie § 4 Abs. 8 Satz 2 für Cadmium und Zink bei leichten Böden und bei Böden mit einem pH-Wert von mehr als 5 und weniger als 6 strengere Grenzwerte fest (vgl. Rdnr. 114).

122 § 4 Abs. 13 Zur Definition von „Gemisch“ im Sinn der AbfKlärV vgl. Rdnrn. 34 ff.

123 Klärschlamm und Zuschlagstoffe dürfen ebenso wie das daraus entstehende Gemisch die Schadstoffwerte der AbfKlärV jeweils nicht überschreiten. Eine Verpflichtung zur Untersuchung des Gemisches besteht nicht ausdrücklich. Soweit sich durch Berechnung anhand der Untersuchung von zwei der vorgenannten drei Komponenten die Werte der dritten Komponente zweifelsfrei ermitteln lassen, kann auf eine Untersuchung dieser Komponente verzichtet werden. Die berechnete dritte Komponente ist wie ein gemessener Wert im Lieferschein anzugeben.

124 Für die Angabe der Untersuchungsergebnisse von Zuschlagstoffen ist im Lieferschein kein Raum vorgesehen. Ein eigenes Blatt mit den Ergebnissen ist deshalb dem Lieferschein beizuheften. Die Angabe der Ergebnisse hat in der Form zu erfolgen, wie sie für die Klärschlammuntersuchungsergebnisse vorgesehen ist.

125 Das geschilderte Verfahren gilt grundsätzlich auch bei landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Verwertung von Klärschlamm-Kompost; eine Analyse des Komposts ist immer erforderlich.

126 Auf die Hinweise zu § 1 Abs. 2 hinsichtlich der Zugabe von Konditionierungsmitteln (z. B. Kalk) wird verwiesen (vgl. Rdnr. 35).

127 § 4 Abs. 14 Die Lagerung von Klärschlamm auf Flächen, auf denen er nicht ausgebracht werden darf und innerhalb eines Gewässerrandstreifens von 50 m ist verboten.

Klärschlamm darf am Feldrand nur gelagert werden, wenn er danach unverzüglich ausgebracht wird. Das bedeutet, daß zur Zeit des Transports und Lagerns am Feldrand sichergestellt sein muß, daß die Aufbringungsfahrzeuge unverzüglich den Klärschlamm aufbringen können. Ein Lagern des Klärschlammes am Feldrand zu einem Zeitpunkt, zu dem der Aufbringungstermin noch nicht feststeht, ist unzulässig.

Ist ein unverzügliches Aufbringen aus nicht vorhersehbaren Witterungsgründen nicht möglich, weil

der Boden nach guter landwirtschaftlicher Praxis ein Ausbringen nicht zuläßt, so ist eine längere Lagerung ausnahmsweise zulässig, wenn

– dies der für die Ausbringungsfläche zuständigen Kreisverwaltungsbehörde angezeigt ist,

– der Klärschlamm ausgebracht wird, sobald der Boden wieder befahrbar ist und

– die Ausbringung ebenfalls der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde angezeigt wird.

Kann nach ausnahmsweise längerer Lagerung der Klärschlamm bei Wiederbefahrbarkeit des Bodens wegen fortgeschrittenem Pflanzenaufwuchs, wegen fehlendem Nährstoffbedarf oder wegen Wintereinbruch nicht mehr ausgebracht werden, so muß der gelagerte Klärschlamm wieder abtransportiert werden.

Die Kreisverwaltungsbehörde überwacht die angezeigten Fälle einer witterungsbedingt längerer Feldrandlagerung im Benehmen mit den Ämtern für Landwirtschaft und Ernährung.

Die Feldrandlagerung darf nicht dazu dienen, fehlenden Lagerraum der Abwasserbehandlungsanlagen zu ersetzen. Logistische Erwägungen von Transportunternehmen können im Rahmen des § 4 Abs. 14 nicht berücksichtigt werden. 128

Die Konsistenz des Schlammes muß für eine kurzfristige Lagerung im Freien geeignet sein (stichfest). 129

Klärschlamm verschiedener Herkunft ist getrennt am Feldrand zu lagern, damit er getrennt entsprechend dem nach der AbfKlärV vorgeschriebenen Verfahren auf die durch die Flurstücks-Nummer oder Schlagbezeichnung abgegrenzte Fläche ausgebracht werden kann. 130

Die Feldrandlagerung darf erst nach Ablauf der zweiwöchigen Voranzeigefrist des § 7 Abs. 1 vorgenommen werden. 131

Die Festlegung in § 4 Abs. 14 soll verhindern, daß durch die Lagerung von Klärschlamm am Feldrand Gefahren für Boden und Wasser entstehen. Eine über den in § 4 Abs. 14 genannten Umfang hinausgehende Feldrandlagerung von Klärschlamm ist eine verbotene Abfallagerung (vgl. § 4 Abs. 1 AbfG). 132

Wasserrechtlich muß die Lagerung den Anforderungen der §§ 26 Abs. 2 und 34 Abs. 2 WHG genügen.

Zu § 5 – Ausnahmeregelungen

Zuständige Naturschutzbehörde ist bei der Aufbringung von Klärschlamm auf Ackerflächen, die nach Art. 6d BayNatSchG geschützt sind, die Kreisverwaltungsbehörde als untere Naturschutzbehörde (Art. 44 Abs. 1 1. Halbsatz, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG). 133

Liegen die betroffenen Flächen innerhalb eines ausgewiesenen Schutzgebiets, so ist die zuständige Naturschutzbehörde die in der Schutzgebietsverordnung bestimmte Behörde (Art. 44 Abs. 1 1. Halbsatz beziehungsweise Art. 49 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz BayNatSchG).

Handelt es sich bei Feuchtfächen im Sinn des Art. 6d BayNatSchG um Dauergrünland gemäß Art. 4 Abs. 4 AbfKlärV, können keine Aufbringungs-genehmigungen erteilt werden.

Zu § 6 – Aufbringungsmenge

§ 6 Abs. 1

134 Innerhalb eines Dreijahreszeitraumes dürfen nicht mehr als 5 t Klärschlamm (Trockenmasse) je Hektar aufgebracht werden. Eine weitere zeitliche Differenzierung innerhalb des Kalenderjahres (z. B. nach Monaten oder Halbjahren) sieht die AbfKlärV nicht vor. Die Aufbringungsmenge von 5 t kann in beliebig vielen Teilmengen innerhalb dieses Zeitraumes aufgebracht werden, sofern das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und der Nährstoffbedarf der Pflanzen berücksichtigt wird (vgl. § 3 Abs. 1 und Rdnrn. 46 ff.).

135 Nachfolgendes Beispiel soll zulässige und unzulässige Aufbringungsmengen (Angabe in Tonnen) veranschaulichen:

	1992	1993	1994	1995	1996	1997
zulässig	5	0	0	5	0	0
unzulässig	1,7	3,3	1,7	0	0	0
unzulässig	1,5	0	3,5	0	5	0
zulässig	1,5	0	3,5	0	0	5
unzulässig	1,5	0	3,5	1,7	1,7	1,6

136 Der Dreijahreszeitraum ist für jedes Aufbringungs-jahr unter Berücksichtigung der verwerteten Klärschlamm-mengen in den Vorjahren neu zu berechnen.

137 Satz 2 erlaubt für Klärschlammkompost das Aufbringen des Doppelten der in Satz 1 genannten Menge, wenn die Schadstoffgehalte im Klärschlammkompost die Hälfte der gemäß § 4 Abs. 12 zulässigen Schwermetallgehalte und die Hälfte der gemäß § 4 Abs. 10 zulässigen Gehalte an organischen Schadstoffen nicht überschreiten. Die Voraussetzungen für das Aufbringen im Hinblick auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen nach § 3 Abs. 1 sind zu beachten (vgl. Rdnrn. 46 ff.).

Zugrunde zu legen ist der Trockensubstanzgehalt des abgabefertigen Produkts, da eine analytische Differenzierung der einzelnen Komponenten insbesondere bei Reifkompost nicht mehr möglich ist.

138 Ausnahmen zur Erhöhung der Aufbringungsmenge sieht die AbfKlärV nicht vor.

Zeitliche und räumliche Inhomogenitäten hinsichtlich des Trockensubstanzgehalts von Klärschlamm (z. B. in Stapelräumen) sollen durch die Herstellung von repräsentativen Sammelproben aus fünf einzelnen Proben ausgeglichen werden (vgl. Anhang 1 Nr. 1.1 zur AbfKlärV). Ist dem Kläranlagenbetreiber bekannt, daß sich der Trockensubstanzgehalt des Klärschlammes zum Zeitpunkt der geplanten Aufbringung gegenüber der letzten Klärschlammuntersuchung wesentlich verändert

hat (z. B. um mehr als 20 v.H. bezogen auf die Trockenmasse), läßt er den Trockensubstanzgehalt aus einer Sammelprobe (gemäß Anhang 1 Nr. 1.1 zur AbfKlärV) erneut bestimmen und trägt den neuen Wert mit Angabe des Untersuchungsdatums in den Lieferschein ein. Mit Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde kann die Bestimmung des Trockensubstanzgehalts auch vom Kläranlagenbetreiber vorgenommen werden.

Zur erleichterten Anwendung des § 6 ist in der nachstehenden Tabelle aufgezeigt, welche Menge an Klärschlamm (m³/ha) aufgebracht werden kann, um bei einem bestimmten Trockensubstanzgehalt die erlaubte Gesamtmenge an Trockenmasse nicht zu überschreiten:

Trocken- substanz- gehalt des Schlamm- mes	aufzubringende Trockenmasse									
	1,0 t	1,5 t	2,0 t	2,5 t	3,0 t	3,5 t	4,0 t	4,5 t	5,0 t	
	m ³ /ha									
2,0%	50	75	100	125	150	175	200	225	250	
2,5%	40	60	80	100	120	140	160	180	200	
3,0%	33	50	67	83	100	116	133	150	167	
3,5%	29	43	57	72	86	100	114	128	143	
4,0%	25	38	50	62	75	87	100	112	125	
4,5%	22	33	45	56	66	78	89	100	111	
5,0%	20	30	40	50	60	70	80	90	100	
6,0%	17	25	33	42	50	58	67	75	83	
7,0%	14	21	29	36	43	50	57	64	71	
8,0%	12	19	25	31	38	44	50	56	61	
9,0%	11	17	22	28	33	39	45	50	55	
10,0%	10	15	20	25	30	35	40	45	50	
15,0%	7	10	13	17	20	23	27	30	33	
20,0%	5	8	10	13	15	18	20	23	25	
25,0%	4	6	8	10	12	14	16	18	20	
30,0%	3	5	7	8	10	12	13	15	17	
40,0%	2	4	5	6	8	9	10	11	13	

§ 6 Abs. 2

Zur Definition des Klärschlammgemisches und zur Berücksichtigung von Konditionierungsmitteln wie Kalk vgl. Rdnrn. 34 ff.

Zu § 7 – Nachweispflichten

§ 7 Abs. 1

Die zweiwöchige Frist für die Anzeige nach § 7 Abs. 1 an die für die Aufbringungsfläche zuständige Kreisverwaltungsbehörde und das zuständige

- für Landwirtschaft und Ernährung ermöglicht Anordnungen im Einzelfall, z. B. ein Aufbringungsverbot bei örtlich mit Schadstoffen höher belasteten Flächen oder bei zu erwartender Nährstoffübersorgung des Bodens.
- 142 Der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage oder beauftragte Dritte ist zur Anzeige jeder Klärschlammcharge verpflichtet, die er zur landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Verwertung abgeben will. Die nach der tatsächlichen Abgabe des Klärschlammes durch den Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage oder beauftragten Dritten mögliche spätere tatsächliche Aufbringung muß noch innerhalb des in der Anzeige genannten Zeitraums der beabsichtigten Aufbringung liegen (BayVGH, Beschluß vom 19.08.1996); liegt er außerhalb, so ist die verspätete tatsächliche Ausbringung nicht im Sinn des § 7 Abs. 1 angezeigt – mit der Folge des § 9 Nr. 13. Zu beachten sind Besonderheiten beim Lieferscheinverfahren für Klärschlammkompost (vgl. Rdnr. 146).
- 143 Ein Lieferschein, der inhaltlich dem in der Anlage abgedruckten Muster entspricht, ist zu verwenden. Das Formular muß schon bei der Anzeige vollständig – mit Ausnahme der Bestätigung der Abgabe und der Bestätigung der Aufbringung – ausgefüllt sein.
- 144 Der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage setzt bei der Datenübermittlung baldmöglichst, spätestens ab dem 01.01.1999 elektronische Datenverarbeitung ein (Erleichterung der Überwachung und Kontrolle). Dazu richten die Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einen Arbeitskreis ein, der die Grundlagen für ein landesweit einheitliches EDV-System erarbeitet. Die im Lieferschein einzutragenden Daten sollen den zuständigen Behörden vom Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage in digitalisierter Form zur Verfügung gestellt werden.
- 145 Die zweiwöchige Frist zur Anzeige beginnt mit dem Zugang (Eingangsstempel) bei der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde und dem Amt für Landwirtschaft und Ernährung. Maßgeblich ist der spätere Termin.
- 146 Bei geplantem Aufbringen von Klärschlammkompost ist folgendes zu beachten:
Bei Abgabe des Klärschlammes durch die Abwasserbehandlungsanlage ist ein erster Lieferschein mit der Angabe der Daten, die sich auf den Klärschlamm beziehen, und mit dem Ergebnis der Klärschlammanalyse auszufüllen. Der Lieferschein ist auf dem Transport zu der für die Kompostherstellung zugelassenen Anlage mitzuführen. In der Kompostieranlage ist das Ergebnis der Analyse der Zuschlagstoffe auf dem Lieferschein zu vermerken. Zwei Wochen vor Abgabe des fertigen Komposts durch die Kompostieranlage im Auftrag des Betreibers der Abwasserbehandlungsanlage an einen landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb ist ein zweiter Lieferschein auszufüllen. In das Formular sind die Analyse des Komposts, die in diesem Fall immer anzugeben ist, sowie die Daten, die sich auf die Aufbringungsfläche beziehen, insbesondere die Untersuchungswerte der Bodenuntersuchung, einzutragen. Die erforderlichen Unterschriften sind einzuholen. Der erste wird an den zweiten Lieferschein angeheftet.
- Das für die Aufbringungsfläche zuständige Amt für Landwirtschaft und Ernährung prüft im Lieferschein neben den Anforderungen der guten fachlichen Praxis an die Klärschlammaufbringung insbesondere die flächenbezogenen Angaben und die Berücksichtigung der Aufbringungsverbote nach § 4 Abs. 2, 3, 4, 5, 8 Satz 2, Abs. 9 und 12 Satz 2. Es unterrichtet gegebenenfalls rechtzeitig vor dem Aufbringen die für die Aufbringungsfläche zuständige Kreisverwaltungsbehörde.
- Im übrigen ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig.
- § 7 Abs. 2**
- Grundsätzlich ist bei Transport von Klärschlamm zur landwirtschaftlichen und gärtnerischen Verwertung der Originallieferschein mitzuführen.
- Sammellieferscheine sind nach der AbfKlärV nicht vorgesehen. Werden mehrere Teilmengen Klärschlamm auf einen Schlag aufgebracht, so kann dabei folgende Verfahrensweise gewählt werden:
- Jedes Transportfahrzeug erhält eine Kopie des Originallieferscheines und führt diese Kopie mit.
 - Jede Lieferscheinkopie erhält zusätzlich zur Lieferschein-Nr. eine Zusatznummer (z. B. 1861.1, 1861.2, 1861.3); diese Kopie gilt als Original.
 - Jedem Teillieferschein wird eine Bestätigung über die entsprechende Teilmenge beigelegt, die nach Abschluß der Lieferung die Ermittlung der Gesamtmenge ermöglicht.
 - Nach Beendigung der Transporte wird die Gesamtmenge anhand der Teilmengen berechnet und in den Originallieferschein eingetragen. Die durchnummerierten Lieferscheine werden dem Originallieferschein beigelegt.
- Abnehmer im Sinn der AbfKlärV ist derjenige, der den Klärschlamm vom Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage oder vom Beförderer übernimmt und verwertet.
- § 7 Abs. 3**
- Der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage hat das Original des Lieferscheines 30 Jahre lang aufzubewahren. Dem Abnehmer soll empfohlen werden, die Durchschrift des Lieferscheines entsprechend handelsrechtlicher Verpflichtung sechs Jahre lang aufzubewahren.
- Bei der Speicherung, Nutzung und Weitergabe von Informationen, die im Vollzug dieser Verordnung erfolgen, sind die einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu beachten.
- Der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage setzt bei der Datenübermittlung baldmöglichst, spätestens ab dem 01.01.1999 elektronische Daten-

verarbeitung ein (Erleichterung der Überwachung und Kontrolle). Dazu richten die Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einen Arbeitskreis ein, der die Grundlagen für ein landesweit einheitliches EDV-System erarbeitet. Die im Lieferschein einzutragenden Daten sollen den zuständigen Behörden vom Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage in digitalisierter Form zusammen mit einer Durchschrift des Lieferscheinformulars, aus dem die Originalunterschriften ersichtlich sind, zur Verfügung gestellt werden. Der Einsatz elektronischer Datenverarbeitung ersetzt nicht das Originallieferscheinverfahren. Die Kreisverwaltungsbehörden sollen die Lieferscheindaten auf elektronischen Datenträgern an die Ämter für Landwirtschaft und Ernährung unverzüglich – spätestens vier Wochen nach der Aufbringung – weiterleiten.

Die Ministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten setzen sich dafür ein, daß baldmöglichst die Voraussetzungen für einen umfassenden Datenaustausch auf EDV-Basis geschaffen werden. Dazu beauftragen beide Häuser einen Arbeitskreis.

§ 7 Abs. 4

154 Der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage hat auch dann, wenn er den Klärschlamm auf eigene Flächen aufbringt oder aufbringen läßt, die Nachweispflichten der AbfKlärV, insbesondere die Pflicht zur Anzeige zwei Wochen vor dem Aufbringen zu beachten.

§ 7 Abs. 5

155 Die Möglichkeit des Verzichts auf die Anzeige nach Absatz 1 dient der Erleichterung für solche Anlagen, bei denen kritische Schadstoffwerte nicht zu erwarten sind; insbesondere kommen kleinere Anlagen im Sinn des § 3 Abs. 9 in Betracht.

156 Der Verzicht kommt auch bei Verwertung im näheren Einzugsgebiet der Abwasserbehandlungsanlage in Betracht, wenn aufgrund der der Behörde bekannten Umstände (z. B. Abwasserqualität, Klärschlamm-, Bodenwerte) ein Verstoß gegen die AbfKlärV nicht zu besorgen ist.

§ 7 Abs. 6

157 Anstelle des Betreibers einer Abwasserbehandlungsanlage, die sich außerhalb des Geltungsbereichs des Abfallgesetzes befindet, tritt bei grenzüberschreitender Klärschlammverbringung in den Geltungsbereich des Abfallgesetzes derjenige, der Klärschlamm einführt oder einführen läßt. Die Verpflichtung zur Übersendung einer Durchschrift des Lieferscheines an die für die Abwasserbehandlungsanlage zuständige Behörde nach Absatz 3 Satz 1 entfällt in diesem Fall.

§ 7 Abs. 7

158 Die Pflicht zur Führung eines Registers der in Absatz 7 angeführten Angaben ergibt sich aus der EG-Klärschlamm-Richtlinie.

Wesentliche Zielsetzung der neuen AbfKlärV ist der Schutz vor Aufbringung von Klärschlamm mit erhöhtem organischem Schadstoffgehalt. Deshalb sind über den Inhalt der EG-Klärschlamm-Richtlinie hinaus auch die Untersuchungswerte der organischen Schadstoffe festzuhalten und an die zuständigen Behörden weiterzuleiten. Diese Daten sind für eine spätere Klärschlammverwertung auf der gleichen Fläche von Bedeutung.

Die nach Nummern 4 und 5 zu erhebenden Daten werden nicht zur Erstellung des Klärschlammberichts benötigt, dienen jedoch der Kontrolle der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung, insbesondere im Hinblick auf die Aufbringungsmengen und Schadstoffwerte.

Fachlich zuständige Behörde ist die für die Abwasserbehandlungsanlage zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

§ 7 Abs. 8

Zuständig für die Erstellung des EG-Berichtes ist das Landesamt für Umweltschutz (LfU); die Angaben (einschließlich der Untersuchungswerte der organischen Schadstoffe) sind dem LfU zuzuleiten. Das LfU wird hierfür Formblätter versenden und Vorschläge zum Versand der Daten in digitalisierter Form erarbeiten.

§ 7 Abs. 9

Die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwasser, kommunalem Abwasser oder Abwasser mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung, die eine kleinere Ausbaugröße als 1 000 Einwohnerwerte (EW) haben, sind von den Nachweispflichten der Absätze 1 bis 7, nicht jedoch von den weiteren Pflichten der AbfKlärV befreit.

Zu § 8 – Aufbringungsplan

Der Aufbringungsplan im Sinn des § 8 dient dem Schutz des Bodens und des Grundwassers vor übermäßigem Eintrag von Pflanzennährstoffen wie auch zur Einsparung von Mineraldünger. Er ermöglicht die Kontrolle der Verpflichtungen aus der AbfKlärV sowie die Beratung von Landwirten und Gärtnern.

Der Aufbringungsplan hat den Charakter einer Dokumentation. Hierfür sind die Daten aller Lieferscheine über den im Verlauf eines Jahres im Dienstgebiet des zuständigen Amtes für Landwirtschaft und Ernährung aufgetragenen Klärschlamm erforderlich. Damit das Amt für Landwirtschaft und Ernährung den Anforderungen des § 8 nachkommen kann, sind ihm die Lieferscheine durch die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde unverzüglich – spätestens vier Wochen nach der Aufbringung – zugänglich zu machen. Der Aufbringungsplan soll folgende Angaben enthalten:

- Gemeinde
- Landwirtschaftlicher Betrieb
- Gemarkung
- Flur/Flurstücks-Nummer

- gegebenenfalls Teilflächenbezeichnung
- Schlagbezeichnung
- Flächengröße
- Fruchtart
- aufgebrauchte Klärschlammmenge/Jahr in tTM mit Datum
- Ergebnisse der Bodenuntersuchungen
- Eigenschaften des Klärschlammes
- Herkunft des Klärschlammes.

166 Um die Erstellung des Aufbringungsplans zu erleichtern, sollen die Kreisverwaltungsbehörden die Lieferscheindaten auf elektronischen Datenträgern an die Ämter für Landwirtschaft und Ernährung unverzüglich - spätestens vier Wochen nach Aufbringung - weiterleiten (vgl. Rdnr. 153).

Zu § 9 - Ordnungswidrigkeiten

167 Zuständig für Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die jeweils zuständige Kreisverwaltungsbehörde (vgl. Rdnr. 24).

Zu Anhang 1

1 Klärschlamm

1.3 Durchführung der Untersuchung

168 Doppelbestimmungen (vgl. letzten Abschnitt):

Die „gute Laborpraxis“ hat bereits in der AbfKlärV vom 25. 06. 1982 eine Doppelbestimmung vorausgesetzt. Zur Klarstellung gibt die AbfKlärV vom 15. 04. 1992 diese Doppelbestimmung unmittelbar vor. Sie ist so zu verstehen, daß aus einer Originalprobe zwei getrennte Einwaagen mit dem jeweiligen Aufschluß und den dazugehörigen Messungen getrennt erfolgen müssen.

1.3.1 Bestimmung der Schwermetalle, der Nährstoffe, des pH-Wertes, des Trockenrückstandes, des Glühverlustes und der adsorbierten organisch gebundenen Halogene (AOX)

169 Zusätzliche Analysemethoden für Schwermetalle:

Gemäß Nr. 1.3 des Anhangs 1 sind gleichwertige Untersuchungsmethoden zugelassen.

170 Für die Analyse der Schwermetallgehalte für Klärschlamm und Böden wird die Analyse mittels AAS (mit Untergrundkompensation und Verwendung einer Graphitrohrküvette) und ICP zusätzlich als Möglichkeit eingeführt.

1.3.2 Bestimmung der basisch wirksamen Stoffe

IV.

Übliche Laborgeräte

171 Messung des pH-Wertes:

Im Sinn der Möglichkeit, andere Untersuchungsmethoden zuzulassen, wird hier besonders auf die Messung des pH-Wertes mittels schlanker Glaselektrode verwiesen.

V.2

Methode von Foerster

Andere Methoden sind möglich. 172

Alternativ zur vorgesehenen Methode kann unter Verwendung der Glaselektrode des pH-Meßgerätes nach Nr. IV bei pH 8 bis 8,5 eine potentiometrische Endpunktbestimmung als Ersatz für Phenolphthalein als Indikator vorgenommen werden.

VI.

Berechnung

Anstelle der in der Klärschlammverordnung 173 wiedergegebenen Berechnungsformel ist die nachfolgende Formel zur Bestimmung des Gehaltes an basisch wirksamen Stoffen anzuwenden:

(Grundlage: 50 ml (A) des salzsauren Filtrats)

$$w \text{ bas. (CaO) \%} = (A - B) \cdot C$$

$$B = (x + 2y) \quad (\text{ml})$$

$$w \text{ bas. (CaO) \%} = (50 - x - 2y) \cdot 1,402$$

A = Vorlage an Salzsäure-Reaktionslösung nach Nr. V.1 in ml = 50 ml

B = Verbrauch an Natronlauge-Maßlösung nach Nr. V.2 in ml

x = Verbrauch an Natronlauge-Maßlösung bis zum Auftreten einer Trübung

y = Verbrauch an Natronlauge-Maßlösung nach erfolgter Filtration

C = Umrechnungsfaktor (1,402 für CaO; 2,502 für CaCO₃)

Bei einem pH-Wert < 6,8 ist die Bestimmung von basisch wirksamen Stoffen sinnlos: sie kann dann mit dem Hinweis „pH < 6,8“ entfallen.

2. Boden

2.1 Probenahme und -vorbereitung

Bei größeren Grundstücken mit einheitlicher Bodenbeschaffenheit und gleicher Bewirtschaftung können Proben aus Teilen bis zu ca. drei Hektar entnommen und zu einer Durchschnittsprobe vereinigt werden. 174

5 Außerkräfttreten

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen, des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 07. 04. 1983 (LUMBI S. 37, LMBI S. 92, MABI S. 391) wird aufgehoben. 175

I. A.
Prof. Dr. Buchner
Ministerialdirektor

I. A.
Adelhardt
Ministerialdirigent

EAPI 636
GAPI 8755

AHMBI 1997 S. 422